

## 1.2

### **3. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen und deren Ausschüsse**

Aufgrund der §§ 26 a, 36 a, 60 und 62 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen durch Beschluss vom 13.10.2016 die Geschäftsordnung vom 15.05.2009, geändert durch Beschluss vom 14.04.2016, wie folgt geändert:

Nach § 5 Abs. 1 wird der folgende Abs. 1a eingefügt:

„Abweichend von Abs. 1 kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ausschließlich elektronisch (per E-Mail) eingeladen werden, wenn es vorher gegenüber dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung schriftlich eingewilligt und ihm eine eigene ladungsfähige E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. Die Einwilligung kann das Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich zurücknehmen.“

Die erforderlichen Beratungsunterlagen können bei entsprechender schriftlicher Einwilligung des Mitglieds ausschließlich elektronisch, über den SitzungsInfodienst, zugänglich gemacht werden. Satz 2 gilt entsprechend.“

§ 12 wird um folgenden Abs. 11 ergänzt:

„Vorlagen zur Kenntnisnahme werden ausschließlich in den Ausschüssen behandelt.“

Langen, 2016-10-25

Stephan Reinhold  
Stadtverordnetenvorsteher